

## **Vertrag**

zwischen

der **Stadt Ulm**, Fachbereich Bildung und Soziales als öffentlichen Jugendhilfeträger, im folgenden Stadt genannt

und

dem als freier Jugendhilfeträger, im folgenden Schwerpunktträger genannt

über ein Sozialraumbudget der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige, sowie der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, im folgenden HzE-Sozialraumbudget genannt, im Sozialraum

### **Präambel**

Ausgangslage dieses Vertrages ist der sozialraumorientierte Umbau der Jugendhilfe in Ulm. In diesem Kontext stellt das HzE-Sozialraumbudget ein Element in einem Gesamtsystem verschiedener Maßnahmen dar.

Dieses Sozialraumbudget der Hilfen zur Erziehung ist als Teil eines Systems der kooperativen Budgetsteuerung zu verstehen.

Auf der Grundlage klarer vertraglicher Vereinbarungen zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger, soll ein veränderter Zugang im Einzelfall und im Sozialraum ermöglicht werden. Grundsätzlich bedeutet dies eine offenere Vorgehensweise im Abgleich des Angebotsspektrums aller Jugendhilfeträger vor Ort.

Fallzahlen, Ausgabeentwicklung und Sozialraumindikatoren dienen als Grundlage für die Berechnung des Ausgangsbudgets.

Um die Trägerpluralität zu erhalten und dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen, sind die freien Träger der Erziehungshilfe in Ulm, die nicht Vertragspartner dieses HzE-Sozialraumbudgets sind, in den Prozess und deren Entwicklungen inhaltlich eingebunden.

### **§ 1 Ziele und Leitlinien**

- (1) Ziele des HzE-Sozialraumbudgets sind
  - Hilfen werden so ausgestaltet, dass die betroffenen Menschen nachhaltig von öffentlicher Hilfe unabhängig werden,
  - Hilfen setzen frühzeitig und maßgeschneidert im Lebensumfeld des Betroffenen an und
  - In ihrer Wirkung werden Hilfen effektiv und effizient geleistet.
- (2) Grundsätze der sozialraumorientierten Ausgestaltung erzieherischer Hilfen sind die Leitlinien und Zielsetzungen des Sozialraumprinzips (Anlage 1)

## **§ 2 Definition des HzE-Sozialraumbudgets**

- (1) Grundlage für das HzE-Sozialraumbudget sind alle Hilfen gem.
- |                 |  |
|-----------------|--|
| § 19 SGB VIII   | Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder                  |
| § 20 SGB VIII   | Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen              |
| § 27 SGB VIII   | Hilfe zur Erziehung  |
| § 29 SGB VIII   | Soziale Gruppenarbeit  |
| § 30 SGB VIII   | Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer                         |
| § 31 SGB VIII   | Sozialpädagogische Familienhilfe                                   |
| § 32 SGB VIII   | Erziehung in einer Tagesgruppe                                     |
| § 33 SGB VIII   | Vollzeitpflege   |
| § 34 SGB VIII   | Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform                          |
| § 35 SGB VIII   | Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung                       |
| § 35 a SGB VIII | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche |
| § 41 SGB VIII   | Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung                         |
| § 42 SGB VIII   | Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen                          |

die im Sozialraum (zugehörige Stadtteile und Ortschaften siehe Anlage 2) gewährt sind und werden.

- (2) Maßgeblich für die Zugehörigkeit eines Einzelfalles zum genannten Sozialraum sind die gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 ff SGB VIII. Ausnahmen davon werden mit den Schwerpunktträgern abgestimmt.
- (3) Maßgebend ist bei allen Hilfen der Ausgabebedarf, nicht der Zuschussbedarf.

## **§ 3 Rechte und Pflichten des Schwerpunktträgers**

- (1) Der Schwerpunktträger verpflichtet sich zur Sicherstellung aller Hilfen gem. §§ 19, 20, 27, 29 – 35a und §§ 41 – 42 SGB VIII im Sozialraum .
- Die Hilfe soll maßgeschneidert sein, d.h. sie setzt sich im Einzelfall aus Komponenten der einzelnen o.g. Hilfen zusammen. Soweit dafür keine Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien vorliegen, werden diese spätestens zum Folgemonat nach Beginn der Hilfe nachgereicht. In besonders gelagerten Fällen können auch Einzelvereinbarungen getroffen werden.
- (2) Der Schwerpunktträger handelt in allen fachlichen, betriebswirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Tätigkeitsfeldern eigenverantwortlich.
- Insbesondere sichert er dabei zu:
- die flexible Handhabung des HzE-Sozialraumbudgets unter Berücksichtigung der anderen Jugendhilfeträger in Ulm,,
  - die Durchführung der vereinbarten Aufgaben im Sinne dieses Vertrages,
  - die Erstellung und Sammlung von Nachweisen über Aufwendungen und deren Bereitstellung für die Stadt, wobei die Dokumentation der Einzelnachweise nach den bisherigen Regelungen Bestand hat und bei der fallunspezifischen Arbeit (siehe § 12) analog angewandt werden und
  - Mitwirkung bei der Einhaltung des Finanzrahmens.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Stadt**

Die Stadt bleibt weiterhin verantwortlich für

- die Sicherung des individuellen Rechtsanspruchs und Entscheidung über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen,
- den Erhalt der Trägerpluralität durch Beauftragung zur Durchführung von Hilfen in Ulm durch andere Jugendhilfeträger,
- Inobhutnahmen,
- den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gem. §§ 78 a ff. SGB VIII und zentrale Vorgaben zu fachlichen Standards der Hilfen im Sinne der Gesamtverantwortung nach § 79 KJHG.

## **§ 5 Aufgaben**

- (1) Die Vertragspartner tragen für die notwendigen Innovationen eine gemeinsame Verantwortung.
- (2) Der Schwerpunktträger nimmt folgende Aufgaben verantwortlich wahr:
  - die Durchführung der in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Hilfen auf der Grundlage der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII unter besonderer Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte,
  - die Durchführung sozialraumorientierter Hilfen, die sich aus dem Einzelfall heraus ergeben, aber auch darüber hinaus wirksam werden (fallspezifische Ressourcenmobilisierung), sowie
  - die Mitwirkung an der Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie die Erhaltung und Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt durch über den Einzelfall hinausgehende im Sozialraum ansetzende und in ihn hineinwirkende Angebote (fallunspezifische Arbeit).
- (3) Die Stadt nimmt folgende Aufgaben verantwortlich wahr:
  - die Einleitung und Begleitung aller einzelfallbezogenen Hilfen, sowie der strukturellen Angebote gem. SGB VIII unter besonderer Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte,
  - die enge Kooperation mit dem Schwerpunktträger bei der Durchführung sozialraumorientierter Hilfen, die sich aus dem Einzelfall heraus ergeben, aber auch darüber hinaus wirksam werden (fallspezifische Ressourcenmobilisierung), sowie
  - die Federführung an der Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie die Erhaltung und Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt durch, über den Einzelfall hinausgehende, im Sozialraum ansetzende und in ihn hineinwirkende Angebote (fallunspezifische Arbeit).
- (4) Die Abteilung FAM der Stadt und die freien Träger der Jugendhilfe bilden im Sozialraum ein Sozialraumteam, in dem die fallspezifische Ressourcenmobilisierung thematisiert und der fallunspezifische Entwicklungsbedarf inhaltlich im Konsens geklärt wird. (Fortschreibung der Ressourcendatei) Die Ergebnisse werden protokolliert.
- (5) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Stadt bleiben unberührt.



Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Bücher und Belege des jeweils anderen Vertragspartners einzusehen.

- (5) Verbindliche Absprachen mit grundsätzlicher Wirkung auf das vereinbarte HzE-Sozialraumbudget bedürfen der Schriftform.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich über grundsätzliche Fragen wie z.B. die Einrichtung, Veränderung und Schließung von Projekten sowie die Verteilung von MitarbeiterInnen - Stundenanteilen rechtzeitig und umfassend zu informieren und abzustimmen.
- (7) Die Controllinggruppe koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 8 Konsensverpflichtung, Konfliktfallregelung**

- (1) Alle im Sozialraum erforderlichen Entscheidungen gem. § 5 werden von den im Sozialraumteam vertretenen Kooperationspartnern im Konsens getroffen.  
Für die Gewährung einer Hilfe gem. § 2 dieses Vertrages ist die Stadt verantwortlich.
- (2) In Konfliktfällen gilt folgende Regelung:  
Die Leitung des Trägers und die Abteilungsleitung der Abteilung FAM bilden die Regelinstanz im Konfliktfall. Hinzu kommen - nach Bedarf und vorheriger Absprache - VertreterInnen der Konfliktparteien in paritätischer Besetzung.  
Die Letztverantwortung der Stadt (FAM - Jugendamt) bleibt davon unberührt.
- (3) Bei Konflikten zwischen den anderen Jugendhilfeträgern, die Hilfen gem. § 2 dieses Vertrages leisten, und dem Schwerpunktträger übernimmt FAM vorrangig die Mediatorenfunktion.  
Gleiches gilt bei Hinzukommen neuer Kooperationspartner.

## **§ 9 Budgetverwaltung**

Das HzE-Sozialraumbudget wird in zwei Teilbudgets aufgegliedert.

- (1) In **Teilbudget A** sind alle Hilfen gem. § 2 dieses Vertrages erfasst, die nicht vom Schwerpunktträger geleistet werden.  
Die Verwaltung des Teilbudgets A verbleibt bei der Stadt. Der Schwerpunktträger erhält zu den Controllingterminen unaufgefordert Einsicht in die Übersicht der Abbuchungen, die Fallzahlen und den aktuellen Budgetbestand.
- (2) In **Teilbudget B** sind alle übrigen Hilfen und Leistungen (einschließlich Sozialraumkosten und Leistungen für fallunspezifische und fallübergreifende Aufgaben) subsumiert, die der Schwerpunktträger selbst erbringt.

## **§ 10 Auszahlungstermine, Teilbudget**

- (1) Die Hilfen gem. § 2 dieses Vertrages (Einzelfallhilfen) werden vom Schwerpunktträger monatlich auf die jeweiligen Einzelfälle abgerechnet.
- (2) Auf die Sozialraumkosten erhält der Schwerpunktträger zu Beginn des Quartals Teilzahlungen auf die vereinbarte Pauschale.
- (3) Auf die Leistungen für fallunspezifische und fallübergreifende Aufgaben erhält der Schwerpunktträger Abschlagszahlungen. Diese Zahlungen werden in vier Teilbeträgen des zu erwartenden jährlichen Gesamtaufwandes zu Beginn des Quartals ausgezahlt. Die Endabrechnung erfolgt zum Jahresende.

## **§ 11 Budgetabrechnung**

- (1) Wird das zur Verfügung stehende Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht benötigt oder wird es überschritten, wird für die Abwicklung im Innenverhältnis der Überschuss oder das Defizit im Folgejahr vorgemerkt. § 7 (2) dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (2) Soweit eine Überschreitung des zur Verfügung stehenden Betrags nachweislich durch Managementfehler des Schwerpunktträgers verursacht wurde, ist das Budget vom Schwerpunktträger auszugleichen. Budgetüberschreitungen aufgrund erheblicher sozialstruktureller Veränderungen, wie zum Beispiel einer unverhältnismäßig hohen Zuweisungsquote minderjähriger Flüchtlinge, die der Jugendhilfe bedürfen, sind nicht managementbedingt. Ebenfalls nicht vom Schwerpunktträger zu verantworten sind unverhältnismäßig hohe Vorleistungen für Jugendhilfefälle, die von einem anderen Jugendamt übernommen werden (sog. Erstattungsfälle).

Wesentliche Veränderungen, die sich auf das Budget auswirken, bleiben unberührt.  
(§ 6 Abs. 3)

## **§ 12 Abrechnung von fallunspezifischer und fallübergreifender Arbeit**

- (1) Vom Schwerpunktträger erbrachte fallunspezifische und fallübergreifende Leistungen können bis zu einem Gesamtbetrag von \_\_\_\_\_ pro Kalenderjahr abgerechnet werden. (siehe § 6)
- (2) Definition fallunspezifischer und fallübergreifender Arbeit:

Fallunspezifische Arbeit findet im unmittelbaren Vorfeld von Hilfen zur Erziehung (HzE) statt und zielt auf die (künftige) Vermeidung der Einleitung einer HzE ab.  
Fallübergreifende Arbeit dient der Bündelung von Bedürfnissen in Einzelfällen, die aufgegriffen werden müssen um die Nachhaltigkeit der jeweiligen Einzelfallhilfe zu gewährleisten.  
Regelangebote und Zuständigkeiten sind immer vor Installation einer neuen fallunspezifischen oder fallübergreifenden Aktivität abzufragen und umzusetzen. Ist diese Zuständigkeit nicht oder nur bedingt umsetzbar, kann daraus ein entsprechendes fallunspezifisches Projekt oder eine fallübergreifende Aktion werden. Fallunspezifische und fallübergreifende Aktivitäten sind immer zeitlich befristete Projekte, bzw. Aktionen, die bei Bedarf in Kooperation mit anderen Institutionen durchgeführt werden.

- (3) Für fallunspezifische und Projekte und fallübergreifende Aktionen wird vom Schwerpunktträger eine Projektbeschreibung mit Inhalten, Zeitrahmen, Zielen und voraussichtlichem finanziellen Aufwand vorgelegt.

Die Durchführung fallunspezifischer Projekte oder fallübergreifender Aktionen setzen ein positives Votum des Sozialraumteams voraus.

- (4) Für die Abrechnung gelten folgende Voraussetzungen:  
Für fallunspezifische und fallübergreifende Arbeit sind festangestellte Fachkräfte, Honorarkräfte und Ehrenamtliche einsetzbar.

Für festangestellte Fachkräfte wird die Fachleistungsstunde, die für Erziehungsbeistandschaften

und Sozialpädagogische Familienhilfe vereinbart wurde, anerkannt.

Die Bezahlung von Honorarkräften orientiert sich an den Richtlinien des KVJS/TVöD Land für sozialpädagogische Fachkräfte. Für Honorarkräfte, die diesen Qualifikationen nicht entsprechen, handelt der Schwerpunktträger im Einvernehmen mit der Stadt die Honorarhöhe aus. Diese richtet sich nach den geforderten Inhalten der Honorartätigkeit und den dabei marktüblichen Sätzen.

Für Ehrenamtliche ist eine Aufwandsentschädigung abrechenbar.

In der Gesamtabrechnung sind auszuweisen:

- Zwechnachweis z.B. über Protokoll der Sozialraumteams (Votierung)
- Fachleistungsstunden (Mitarbeiterqualifikation, Anzahl)
- Honorarmitarbeiter (Gesamtanzahl und Honorar)
- Volunteers (Sachaufwendung und Aufwandsentschädigung)
- Sachkosten

### **§ 13 Abrechnung der Sozialraumkosten**

Die Regelungen des § 12 (4) gelten auch für die Sozialraumkosten.

### **§ 14 Kündigung**

- (1) Beide Vertragspartner können den Vertrag schriftlich kündigen.  
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Monate zum Jahresende, d.h. spätestens zum 31.08. eines Jahres zum Jahresende
- (2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Kündigung durch beide Vertragspartner auch außerordentlich erfolgen.  
Gründe für eine außerordentliche Kündigung können zum Beispiel sein
  - Nicht-Erbringen vereinbarter Leistungen dieses Vertrages
  - Budgetüberschreitungen ohne Erbringen von Nachweisen
  - Anhaltende Verstöße gegen Grundsätze fachlichen Handelns
  - Mehrfaches und dauerhaftes Einsetzen neuer Kooperationspartner ohne Zustimmung des öffentlichen Trägers
  - Grundlegende Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, die Grundlagen oder Zielsetzung dieses Vertrages berühren.

### **§ 15 Laufzeit**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2010 und endet am 31.12.2012, ohne dass dies einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Abschluss des Gesamtbudgets zum 31.12.2012 (mit positivem oder negativem Rechnungsergebnis) ist, unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen, Sache der Stadt Ulm.
- (2) Auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Jahren 2010 und 2011 ist im Jahr 2012 über die Fortsetzung und Modifikation des Vertrages zu entscheiden. Die Vertragsparteien verpflichten

sich, auf der Grundlage der Daten und Auswertungen aus den Jahren 2010 und 2011, die Fortsetzung des Vertrages für die Folgejahre vorzubereiten.

### **§ 16 Teilnichtigkeit**

Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt in Abweichung von § 139 BGB die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragspartner sollen für diesen Fall unwirksame durch sinnentsprechende wirksame Regelungen ersetzen.

Ulm, den

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister

Gesamtleitung

## Anlage 1 zum HzE-Sozialraumbudgetvertrag

### Sozialraumprinzip:

Die Interessen der Wohnbevölkerung sind Ausgangspunkt jedweden professionellen Handelns. Die artikulierten Bedürfnisse von Menschen werden unmittelbar erfragt und daraus Konsequenzen gezogen. Arbeitsgrundsätze sind Aktivierung und Ressourcenorientierung, Kooperation und Vernetzung. Die von den Menschen definierten sozialen Räume sind Ausgangspunkte jedweder Organisation.

Sozialraummanagement bedeutet: maßgeschneiderte Finanzierung für maßgeschneiderte Hilfen. Die Erziehungshilfeträger erhalten dafür größere Spielräume im Falle finanzieller Ressourcen. Die Nutzung der Ressourcen im Stadtteil spielen eine wesentliche Rolle im Hilfesetting und können besser eingesetzt werden.

### Handlungsprinzipien

#### 1. Orientierung an den geäußerten Interessen der Wohnbevölkerung:

Die Fachkräfte denken nicht darüber nach, was die Menschen in einem Wohnquartier interessieren könnte, sondern fragen sie direkt: "Was interessiert Euch?" Sie überlegen also nicht, was ihrer Meinung nach gut ist "für" die Leute, sondern erkundigen sich bei den Menschen danach, wo ihre Interessen und Bedürfnisse liegen. Ansatz der Arbeit ist immer der Wille bzw. die Betroffenheit einzelner Menschen oder Gruppierungen.

#### 2. Unterstützung von Selbsthilfekräften und Eigeninitiative.

Die Fachkräfte tun möglichst nichts ohne und vermeiden Aktionen für die Leute. Vielmehr denken sie mit ihnen darüber nach, was diese selbst zur Verbesserung ihrer Situation tun können und wenden sich erst in späteren Stadien mit betreuenden und programmorientierten Angeboten an die Wohnbevölkerung.

#### 3. Nutzung der Ressourcen

- a) der Menschen: Soziale Arbeit ist häufig konfrontiert mit und oft auch fixiert auf vermeintliche Defizite von Menschen. Sozialraumorientierte Ansätze indes richten ihr Augenmerk immer auf deren Stärken, die sich oft sogar in den vermeintlichen Defiziten abbilden. Ein wegen Diebstahl verurteilter Jugendlicher ist oft genau der Richtige, um auf die Gruppenkasse aufzupassen; die von ihrem Mann und ihren Kindern genervte Frau blüht oft auf als Sprecherin der Mieterinitiative; und der zurückgezogene, eigenbrötlerische ältere Herr ist gelegentlich als Zauberkünstler die Attraktion auf dem Stadtteilst.
- b) des Sozialraums: Räume, Nachbarschaften, Plätze, Natur, Straßen, aber auch die vorhandene Unternehmens- und Dienstleistungsstruktur sind bedeutsame Ressourcen, die man nutzen und durch kluge Vernetzung effektivieren kann. So verführt etwa eine kalte Betonwand nicht nur zum Stöhnen („Schade, dass Beton nicht brennt!“), sondern lädt etwa dazu ein, eine solche Wand zu bemalen, sie als Leinwand zur Projektion eines Films zu nutzen oder sie mit Informationen über den Stadtteil zuzukleben.

#### 4. Zielgruppenübergreifender Ansatz:

Man sucht nach Kristallisationspunkten für Aktivitäten, an denen sich möglichst alle BürgerInnen beteiligen können. In einem Programm zur Wohnumfeldverbesserung finden sich etwa in der Regel vielfältige Vorhaben, die verschiedene Gruppierungen im Stadtteil anregen, sich zu beteiligen. Dabei sind zielgruppenspezifische Aktionen nicht ausgeschlossen, aber die geschehen dann im Kontext anderer Aktivitäten, die nicht eine bestimmte Zielgruppe stigmatisierend vorab definieren.

## 5. Bereichsübergreifender Ansatz:

Stadtteilarbeit nutzt die Kompetenzen anderer Sektoren und ergänzt sie. So haben etwa im Wohnsektor sozialer Wohnungsbau, Wohngeld, Notunterkünfte oder Bebauungspläne eine hohe Bedeutung. Soziale Arbeit trägt davon lediglich die Folgen und beschäftigt sich dann mit Schuldnerberatung, Verhinderung von Obdachlosigkeit, Arbeit mit Nichtseßhaften usw., praktiziert also einen klassischen Ansatz im Stadium des sozialen Zusammenbruchs. Dagegen könnten auf der Grundlage der Kenntnisse von SozialarbeiterInnen über den Zusammenhang zwischen bebauter Umwelt und sozialer Auffälligkeit wichtige Anregungen bei der Planung von Wohnsiedlungen gegeben werden. Soziale Arbeit muß also aus der Mentalität der nachgeordneten Instanz herauskommen und ihre Fachkompetenz für andere Disziplinen verdeutlichen (etwa in ämterübergreifenden Arbeitskreisen oder Projekten).

## 6. Kooperation und Koordination der sozialen Dienste:

Über vielfältige Foren ("Vernetzung") werden im Wohnquartier tätige (professionelle und ehrenamtliche) Akteure aus verschiedenen Bereichen angeregt, Absprachen zu treffen und Kooperationen bezogen auf Einzelfälle, Gruppierungen und Aktionen abzusprechen und gemeinsame Projekte zu entwickeln und durchzuführen.

**Anlage 2 zum HzE-Sozialraumbudgetvertrag**

**Definition des Sozialraums:**



## Anlage 3 zum HzE-Sozialraumbudgetvertrag

### 1. Indikatoren für Sozialraumanalyse

Zur Budgetsteuerung wird auf "objektivierbare" Indikatoren zurückgegriffen. Ein standardisierter Index, der "Interventionsbedarfe" in den einzelnen Sozialräumen im Vergleich untereinander und zu gesamt Ulm kennzeichnet wird hierzu herangezogen.

In dem Index sind enthalten:

### 2. Demografische Datenbereiche

- Bevölkerungsstruktur nach Altersklassen (Geschlecht)
- Familien mit Kindern an allen Familien (1,2,3, mehr als 3 Kinder)
- ausländische Mitbürger an allen Einwohnern
- junge ausländische Mitbürger (u21) an allen unter 21-jährigen
- Wanderungsbewegung

### Ökonomisch/Materielle Datenbereiche

- Arbeitslose (nach Altersklassen – alle und 15 bis 25-jährige) an entspr. altersgleicher Bevölkerung (Arbeitslosenrelationen bzw. -quoten) (*soweit über die Agentur für Arbeit abrufbar*)
- Leistungsempfänger SGB II – alle und unter 18-jährige an entspr. altersgleicher Bevölkerung
- (potentiell) Alleinerziehende (Haushalte bzw. alleinerzogene Kinder)

Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Datenbereiche innerhalb des Index müssten durch fachliche Diskussion gefunden werden.

Natürlich sind in diesem Index nicht Anteile der geleisteten Hilfen zur Erziehung enthalten.

Diese Anteile sind das Ziel der Steuerung und gehören damit nicht zu den "objektiven" Rahmenbedingungen (ansonsten würden viele Hilfen zur Erziehung in einem Sozialraum die Höhe des Budgets beeinflussen, das dann erneut die Anzahl der Hilfen beeinflusst usw.).

Dieser Index ist dann als Gewichtungsfaktor für den Anteil der 0<21jährigen (0<18jährigen) anzuwenden.

Als Ergebnis erhält man einen spezifischen "Jugendeinwohnerwert" zur Budgetsteuerung.

### Zusätzliche Datenbereiche für Berichterstattung

- Jugendgerichtshilfefälle (14<18 J., 18<21 J.) an entspr. altersgleicher Bevölkerung
- Kinderdelinquenz
- Familiengerichtshilfefälle an Familien
- HzE (nach Leistungen/Intensität)

Die quantitative Darstellung bildet die Grundlage für die fachlich - inhaltliche Diskussion.

Ergänzt werden muss ein **qualitativer Bereich** in Form von fachlichen Einschätzungen der sozialräumlichen Entwicklung durch ExpertInnen aus den Sozialräumen.

## **Festlegung einer abgestimmten Dokumentation**

### **1. Abbildung des Ist-Standes / Dokumentation der geleisteten Arbeit**

Das Sozialraumteam erstellt einen dezidierten Bericht über:

- Entwicklung der Flexibilisierung anhand anonymisierter, exemplarischer Fallverläufe
- Entwicklung der Fallzahlen bei Hilfen zur Erziehung
- Grad der Flexibilisierung
- Entwicklung des Stadtteiles selbst
- Infrastruktur
- Entwicklung der fallunspezifischen Arbeit

### **2. Qualitätsnachweise**

Bericht des Teams anhand der Qualitätsziele zu:

- Ressourcenaktivierung
- Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen
- Bewertung der Fallzahlen und des Flexibilisierungsgrades
- Bewertung der Kooperation und Vernetzung mit Akteuren im Stadtteil
- Aussagen zu Prävention und Lebensweltorientierung